



# Amtsblatt

## Stadt Weiden in der Oberpfalz

22. März 2022

Nummer 6

### INHALTSVERZEICHNIS

1. Bekanntmachung – Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) und Fünfzehnte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV)

2. Diese Allgemeinverfügung wird durch öffentliche Bekanntgabe im Amtsblatt der Stadt Weiden i.d.OPf. bekannt gemacht und gilt ab dem 23.03.2022 00:00 Uhr.
3. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
4. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

### Hinweise:

1. Alkoholkonsum im Freien:  
Auf die aufgrund der Nutzungssatzungen weiterhin auf Dauer bestehenden Verbote oder Beschränkungen bezüglich des Genusses von alkoholischen Getränken in verschiedenen Bereichen der Stadt Weiden i.d.OPf. wird nochmals hingewiesen. Entsprechende Regelungen bestehen insbesondere für den Bereich des Zentralen Omnibus-Bahnhofes (ZOB), den Großparkplatz „Naabwiesen“ sowie für die städtischen Grünanlagen und die Außenanlage der Max-Reger-Halle.
2. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen.
3. Diese Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Neuen Rathaus, Dr.-Pfleger-Straße 15, 92637 Weiden, Amt für öffentliche Ordnung, Raum 0.58, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

### BEKANNTMACHUNG

**Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) und Fünfzehnte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV); Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Stadtgebiet der Stadt Weiden i.d.OPf. hier: Aufhebung des Alkoholkonsumverbotes in der Fußgängerzone**

Die Stadt Weiden i.d.OPf. erlässt aufgrund des § 1 Nr. 11 der Verordnung zur Änderung der Fünfzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 18.03.2022 (BayMBI. 2022 Nr. 176) folgende

### Allgemeinverfügung:

1. Die Nr. 3 der Allgemeinverfügung „Alkoholverbot in der Fußgängerzone“ vom 11.06.2021 (Amtsblatt Nr. 30 vom 15.06.2021) wird widerrufen.

Weiden i.d.OPf., 22.03.2022  
Stadt Weiden i.d.OPf.

Andreas Holz  
Stellv. Dezernent für Recht und Ordnung

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe KLAGE erhoben werden** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg  
in Regensburg,  
Postanschrift: Postfach 11 01 65,  
93014 Regensburg,  
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

*[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:]* Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Soweit diese Allgemeinverfügung sofort vollziehbar ist, kann dagegen bei vorbezeichnetem Gericht Antrag auf Anordnung bzw. Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs gestellt werden.